

Geſeß- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illyriſche Küſtenland,

beſtehend aus der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

XIII. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 20. Juli 1912.

13.

Kundmachung der k. k. küſtenländiſchen Statthaltereĩ vom 13. Juli 1912, Zl. IX—463/10—09,

betreffend die Landesumlagen in der gefürſteten Graffſchaft Görz und
Gradisca für das Jahr 1912.

Seine k. k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Ab. Entſchließung vom 2. Juli 1912
den Beſchluß des Landtages der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca vom 2. März
1912, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1912, in dem bisherigen
proviſoriſchen Ausmaße mit der Beſtimmung allergnädigſt definitiv zu genehmigen geruht,
daß die Einhebung der Landeszuſchläge zur ſtaatlichen Verzehrungsſteuer auf Wein, Moſt
und Fleiſch durch dieſelben Organe und Mittel zu erfolgen habe, wie die Einhebung der
Stammſteuer.

Es gelangen mithin in der gefürſteten Graffſchaft Görz und Gradisca pro 1912 nach-
ſtehende Umlagen zur Einhebung:

- a) zur Grundſteuer ein Zuſchlag von 20 %;
- b) zur Hausklaffen- und Hauszinſteuer ein Zuſchlag von 20 %;

- c) zur allgemeinen Erwerbsteuer (die Erwerbsteuer von Hausier- und anderen Wandergewerben inbegriffen), zur Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen der Privatbeamten ein Zuschlag von 30 %;
- d) zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Most und Fleisch ein Zuschlag von 120 %; endlich
- e) eine Landesauslage auf den Bierverbrauch von 4 K per Hektoliter.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1912, Zl. 24.743, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.